

Solidarisch und gerecht Das Rentenmodell der katholischen Verbände

Die hohe Arbeitslosigkeit, der Rückgang sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, die Zunahme von unterbrochenen Erwerbsbiografien, die unzureichende Berücksichtigung der Erziehungsleistungen von Eltern und die Alterung der Gesellschaft stellen die sozialen Sicherungssysteme vor große Herausforderungen.

Die aktuellen Reformmaßnahmen berücksichtigen diese Entwicklungen nur unzureichend und bieten daher keine tragfähige Zukunftsperspektive. Der Leistungsabbau in der gesetzlichen Rentenversicherung gefährdet zunehmend das verfassungsrechtlich verankerte Gebot sozialer Sicherheit. Das Risiko einer wachsenden Verbreitung von Altersarmut nimmt deutlich zu.

Das Rentenmodell der katholischen Verbände ist eine zukunftsfähige Antwort auf diese Herausforderungen, Ziel des Rentenmodells ist soziale Sicherheit im Alter und die Stärkung des solidarischen Ausgleichs in der Gesellschaft. Das bedeutet

- **die Stärkung des solidarischen und leistungsbezogenen Systems der gesetzlichen Rentenversicherung,**
- **die Verhinderung von Altersarmut durch die existenzsichernde Sockelrente,**
- **die eigenständige Alterssicherung für Frauen und Männer,**
- **die bessere Anerkennung der Erziehungsleistungen von Eltern.**

Das Rentenmodell wird von fünf katholischen Verbänden, der Katholischen Arbeitnehmer- Bewegung Deutschlands (KAB), der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), dem Familienbund der Katholiken (FDK), dem Kolpingwerk Deutschland und der Katholischen Landvolkbewegung Deutschlands in die politische Debatte zur zukünftigen Gestaltung der Alterssicherung eingebracht.

Es wird außerdem von weiteren Verbänden, regionalen und diözesanen Bündnissen und Gremien unterstützt.

Eine seit März 2007 vorliegende Studie des Münchener ifo Instituts für Wirtschaftsforschung zum Rentenmodell hat bestätigt, dass das Modell verfassungsgemäß und finanzierbar ist.

Stufe 1: Sockelrente

Die Sockelrente ist eine solidarische Volksversicherung für alle Einwohnerinnen und Einwohner.

Anspruch:

Sie gewährleistet für alle Anspruchsberechtigten im Rentenalter eine Mindestsicherung unabhängig von der individuellen Erwerbsbiografie. Die Höhe entspricht dem soziokulturellen Existenzminimum (ohne Kosten für das Wohnen), das die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Der Betrag wird wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Sockelrente ist die unbeschränkte Steuerpflicht, d.h. der gewöhnliche Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland. Versicherte erwerben jährlich einen anteiligen Anspruch auf die Sockelrente.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge auf die Summe der positiven Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Alle im Einkommensteuergesetz benannten sieben Einkunftsarten werden in die Finanzierung einbezogen. Dazu gehören: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte. Verluste können nur innerhalb der jeweiligen Einkommensart geltend gemacht werden. Angerechnet werden Kinderfreibeträge in Höhe des steuerlichen Existenzminimums.

Die Einbeziehung aller Einwohnerinnen und Einwohner und aller Einkünfte in die soziale Sicherung stärkt den sozialen Ausgleich und ist die Basis einer solidarischen Gesellschaft.

Stufe 2:

Arbeitnehmerpflichtversicherung

Die Arbeitnehmerpflichtversicherung ist beitragsorientiert. Wesentliche Prinzipien und Elemente der gesetzlichen Rentenversicherung werden beibehalten.

Anspruch:

Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen, d.h. die Höhe und Dauer der Beiträge entscheiden über die spätere Rentenhöhe. Beitragszeiten werden entsprechend dem System der gesetzlichen Rentenversicherung beibehalten. Dazu gehören Zeiten der Erwerbstätigkeit, der häuslichen Pflege von Angehörigen, der Erziehung und Betreuung von Kindern, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Ersatz- und Anrechnungszeiten. Die Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung bzw. Erwerbsunfähigkeit sowie die Regelung der Hinterbliebenenversorgung bleiben bis zum Renteneintrittsalter erhalten.

Für Ehepaare wird ein generelles Ehegatten-Rentensplitting eingeführt, d.h. die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften werden zwischen den Partnern geteilt. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird auf sechs Jahre verlängert. Versicherte mit 40 Beitragsjahren bei durchschnittlichem Verdienst erwerben aus Stufe 1 und 2 zusammen denselben Rentenanspruch wie nach dem 2007 geltenden Rentenrecht, d.h. in Höhe von ca. 1.045 EUR brutto.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Arbeitnehmer-Pflichtversicherung erfolgt durch Beiträge vom Bruttolohn, die paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden. Durch die Einführung der Sockelrente sinken diese Beiträge im Vergleich zum geltenden Recht deutlich. Der Faktor Arbeit wird entlastet.

Die bisherigen Bundesmittel an die gesetzliche Rentenversicherung fließen in die Finanzierung des Rentenmodells ein und werden den Stufen 1 und 2 zugeordnet.

Die Stufe 2 garantiert gemeinsam mit der Stufe 1, dass auch weiterhin die Ansprüche aus Erwerbs- und Familienarbeit ein gutes Leben im Alter sichern.

Stufe 3:

Betriebliche und private Vorsorge

Die betriebliche und private Altersvorsorge ergänzen die beiden vorhergehenden Stufen. Die Stufe 3 muss zum Regelfall der Altersvorsorge werden.

1. Betriebliche Altersvorsorge

Durch den Aufbau der Sockelrente werden die Lohnnebenkosten deutlich gesenkt und die Arbeitgeber entlastet. Dadurch entsteht Spielraum für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge. Dabei ist sicherzustellen, dass Ansprüche aus der betrieblichen Vorsorge beitragsbezogen sind und bei einem Arbeitgeberwechsel nicht verloren gehen.

2. Private Altersvorsorge

Verbesserte Anreize für den Auf- bzw. Ausbau der ergänzenden privaten Vorsorge ermöglichen allen, mehr für die zusätzliche Sicherung des Lebensstandards im Alter zu tun. Deshalb müssen bestehende staatliche Vergünstigungen je nach der gewählten Art der Vorsorge weiterhin gewährt und ausgebaut werden.

Alle drei Stufen zusammen sichern zukünftig, dass bei veränderten Erwerbsbiografien eine Lebensstandardsicherung im Alter gewährleistet ist. Übergang und Bestandsschutz

Der Übergang vom geltenden Recht zum Rentenmodell der katholischen Verbände wird über einen Stichtag geregelt. Bis dahin erworbene Ansprüche erhalten einen umfassenden Bestandsschutz.

Ergebnisse der ifo-Studie zum Rentenmodell

Das Rentenmodell der katholischen Verbände wurde auf seine langfristige Finanzierbarkeit und rechtliche Umsetzbarkeit hin überprüft.

Die Studie hat das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, beide in München, erstellt. Seit März 2007 liegen die Ergebnisse mit Modellrechnungen zum Rentenmodell in der Fassung der katholischen Verbände und zu zwei Reformvarianten vor.

Basismodell:

Die Berechnungen des ifo Instituts gehen von einer Sockelrente in Höhe der monatlichen Grundsicherung von 345 EUR brutto aus. Die Gesamtrentenhöhe aus Stufe 1 und 2 beträgt für Versicherte mit 40 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst 1.045 EUR.

Das ifo Institut hat für die Sockelrente einen Beitragssatz von 5,3 Prozent auf die Summe der positiven Einkünfte aller Steuerpflichtigen errechnet. Für die Arbeitnehmerpflichtversicherung ist ein Satz von 14,7 Prozent vom Bruttolohn erforderlich, paritätisch finanziert von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Langfristig liegt die Summe der Beitragssätze im Rentenmodell um gut zwei Prozentpunkte unter dem Beitragssatz nach geltendem Recht. Durch die Einführung der Sockelrente ergeben sich positive Verteilungswirkungen insbesondere zugunsten von Rentnerinnen und Rentnern mit unterbrochenen Erwerbsbiografien und unterdurchschnittlichem Einkommen. Die Arbeitgeber werden durch die sinkenden Beitragssätze deutlich entlastet. Diese Senkung der Lohnnebenkosten kann zu einem gezielten Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge genutzt werden. Dabei sind staatliche Regulierungen notwendig. Durch die Einführung des Rentenmodells ergeben sich langfristig Einsparungen in Milliardenhöhe bei staatlichen Leistungen und öffentlichen Finanzen.

Variante 1:

Ausbau der Stufe 2 zu einer Erwerbstätigenversicherung

Der strukturelle Wandel der Erwerbsarbeit zeigt sich insbesondere in dem drastischen Rückgang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. In dieser Variante des Rentenmodells werden deshalb alle neu in das Erwerbsleben eintretenden Personen unabhängig von ihrem Erwerbsstatus (d.h. auch Selbständige, Freiberufler und Beamte) in die Stufe 2 einbezogen.

Der Ausbau der Stufe 2 zu einer Erwerbstätigenversicherung hat positive Auswirkungen auf Beitragssatz und Rentenniveau: Im Vergleich zum geltenden Recht liegt langfristig die Summe der Beitragssätze um 4,6 Prozentpunkte niedriger und das Rentenniveau um etwa drei Prozentpunkte höher. Die positiven Ergebnisse des Basismodells werden verstärkt.

Variante 2:

Finanzierung der Sockelrente aus Bundesmitteln

In dieser Reformvariante wird die Sockelrente allein aus Bundesmitteln finanziert, sodass eine höhere Beitragsbelastung der Versicherten vermieden wird. Im Vergleich zur Basisvariante ist die Rentenhöhe etwas großzügiger bemessen. Der Beitragssatz

fällt im Vergleich zum geltenden Recht langfristig wie in der Basisvariante aus. In dieser Reformvariante ergeben sich keine Spielräume für die Absenkung der Lohnnebenkosten und für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge.

Rechtliche Bewertung

Die rechtliche Würdigung des Rentenmodells fällt grundsätzlich positiv aus. Es werden keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufgeführt, die der Umsetzung des Rentenmodells entgegenstehen.

Acht gute Gründe für das Rentenmodell der katholischen Verbände

1. Es rechnet sich

Das Rentenmodell der katholischen Verbände ist finanzierbar. Langfristig (ab 2050) wird das Rentenniveau leicht oberhalb der Prognosen für das geltende Recht liegen. Die Abgabenbelastung wird sinken - für Arbeitgeber sofort, für Arbeitnehmer auf lange Sicht. Durch die Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und niedrigere Lohnnebenkosten öffentlicher Arbeitgeber sparen zudem alle Steuerzahler.

2. Arbeit ist mehr als Erwerbsarbeit

Mit der Einführung einer Sockelrente wird das bestehende Rentensystem um den Grundsatz ergänzt: Ein Rentenanspruch entsteht nicht nur aus sozialversicherungspflichtiger Arbeit. Wer aufgrund von Familienarbeit (Erziehung und Pflege) und Ehrenamt nur geringe Anwartschaften in der Arbeitnehmerpflichtversicherung erworben hat, wird durch die Sockelrente im Ergebnis bessergestellt. Die Gleichwertigkeit von Erwerbsarbeit, Familienarbeit und bürgerschaftlichem Engagement wird endlich konkret.

3. Die Rente wird armutsfest

Die Prognosen des ifo Instituts sprechen eine deutliche Sprache: Die bestehenden Regelungen führen in den nächsten Jahrzehnten viele Menschen in die Altersarmut. Noch vor dem Jahr 2030 gerät der Rentenanspruch von Versicherten mit durchschnittlichen Anwartschaften unter das Grundsicherungsniveau. Um einen existenzsichernden Rentenanspruch - auch bei einer unterbrochenen Erwerbsbiografie - zu garantieren, ist die Einführung einer Sockelrente notwendig. Wer Beiträge gezahlt und Leistungen erbracht hat, darf nicht zum Bittsteller gegenüber den Sozialbehörden werden.

4. Frauen und Männer sind eigenständig abgesichert

Bei den meisten Frauen reichen heute die eigenen Rentenansprüche nicht zur Existenzsicherung. Im Modell der katholischen Verbände wird auch bei unterbrochenen Erwerbsbiografien jede durch eigene Erwerbsarbeit und Familienarbeit erworbene Rentenanswartschaft ab dem ersten Euro Beitragszahlung zum Sockel hinzuaddiert. Darin liegt ein Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auch noch nach der Familienphase oder in Teilzeit. Der Übergang von der Hinterbliebenenrente zum Ehegatten-

Rentensplitting unterstreicht die Entwicklung hin zur gleichberechtigten Partnerschaft.

5. Erziehungsleistungen werden besser anerkannt

In der Sockelrente geschieht dies durch Kinderfreibeträge bei der Beitragsbemessung, in der Arbeitnehmerpflichtversicherung durch drei zusätzliche Jahre, die für jedes Kind angerechnet werden. Eltern müssen bei mehreren Kindern und niedrigem Einkommen keine oder nur sehr geringe Beiträge zur Sockelrente zahlen. Durch die Anhebung der Beitragszeiten für Kindererziehung bezahlen Eltern Familienphasen ohne und mit reduzierter Erwerbstätigkeit nicht mit Renteneinbußen.

6. Solidarität wird zur Regel

Im Sockelrentenmodell findet eine solidarische Umverteilung von Versicherten mit überdurchschnittlichen zu Versicherten mit unterdurchschnittlichen Rentenansprüchen statt. Die Verlässlichkeit und Armutsfestigkeit der neuen Alterssicherung ist für alle ein Gewinn, weil sie die Tragfähigkeit sozialer Sicherheit im Alter erhöht und zu mehr Generationengerechtigkeit beiträgt.

7. Leistung lohnt sich

Auch nach Einführung der Sockelrente bleiben Beiträge aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung von zentraler Bedeutung für die Rentenhöhe. Jeder Beitrag zur Arbeitnehmerpflichtversicherung und für die betriebliche und private Altersvorsorge führt zu einem Rentenanspruch oberhalb des Grundsicherungsniveaus. Der solidarische Ausgleich wird mit Leistungsanreizen verbunden. Für die jüngere Generation besteht ein starker Anreiz, erwerbstätig zu sein und Beiträge zu zahlen. Das Vertrauen in die gesetzliche Alterssicherung wird wieder gestärkt.

8. Vorsorge wird Chefsache

Von betrieblicher Altersvorsorge profitieren bislang vor allem Beschäftigte, die ohnehin recht gut abgesichert sind. Durch die Entlastung der Arbeitgeber bei den Lohnnebenkosten entstehen Spielräume, die für den Ausbau der betrieblichen Altersvorsorge für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu nutzen sind.